

Wien, 21. Mai. (Sicherung der Hypothekargläubiger gegen Nachteile infolge des Krieges.) Bei dem Eindringen des Feindes in das Land wurden in Galizien und in der Bukowina die Grundbücher mehr oder weniger beschädigt. So lange ein solches Grundbuch nicht neu angelegt ist, werden die Liegenschaften, die in zerstörten Grundbucheinlagen eingetragen waren, rechtlich als bürgerlich nicht eingetragene Liegenschaften behandelt. Die Exekution auf solche Liegenschaften wird nach den Vorschriften der Exekutionsordnung über die Exekution auf Liegenschaften, die in ein öffentliches Buch nicht aufgenommen sind, geführt. Die Pfandgläubiger werden, wenn sie dem Gerichte nicht aus anderen Anlässen bekannt sind, von der Einleitung der Zwangsversteigerung nicht persönlich, sondern nur durch ein im Amtsblatte veröffentlichtes Edikt verständigt. Falls daher die Grundbucheinlage über eine Liegenschaft zerstört wurde, empfiehlt es sich für jedermann, für den auf solchen Liegenschaften Rechte welcher Art immer eingetragen waren, den amtlichen Verlautbarungen über eingeleitete Zwangsversteigerungen in den öffentlichen Blättern Aufmerksamkeit zu schenken, allenfalls auch durch einen Vertrauensmann in den einzelnen Bezirken sich über die Einleitung und den Fortgang von Zwangsvollstreckungen Kenntnis zu verschaffen. Noch eine größere Sicherheit kann sich der Gläubiger dadurch verschaffen, daß er den Bestand seiner auf einer solchen Liegenschaft pfandrechlich sichergestellten Forderung dem Gerichte anzeigt. Es wird daher allen, für die in zerstörten oder beschädigten Grundbucheinlagen Rechte eingetragen waren, wärmstens empfohlen, Grundbuchsatzzüge über solche Liegenschaften und Grundbuchsbeschlüsse, die sie in Händen haben, in Urchrift oder in beglaubigter Abschrift dem Grundbuchgerichte mitzuteilen. Dem Gerichte wird es dadurch möglich gemacht, bei einer Exekution auf die Pfandliegenschaft den Pfandgläubiger persönlich zu verständigen und ihm dadurch die Wahrnehmung seiner Rechte zu erleichtern. Diese Urkunden bilden aber auch einen wertvollen Behelf für die Wiederherstellung des zerstörten Grundbuches, das rascher und verlässlicher wiederhergestellt werden kann, wenn ausreichende urkundliche Behelfe vorliegen.

Für Ostgalizien und für die Bukowina liegen derzeit noch keine genauen Angaben über die Beschädigung der Grundbücher im Kriege vor. In Westgalizien blieb die Landtafel und es blieben die Grundbücher aller Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte am Siege der Gerichtshöfe unversehrt. Schäden erlitten sie in verschiedenem Maße nur bei folgenden 29 ländlichen Bezirksgerichten: Cieszkowice, Dabrowa, Duka, Przysat, Glogow, Gorlice, Kolbuszowa, Krosno, Lezajsko, Lancut, Mielec, Niepolomice, Risló, Przeworsk, Radlow, Radomysl wielki, Ropczycze, Rozwadów, Sokolow, Strzyzów, Tarnobrzeg, Tuchow, Tyczyn, Manow, Wisnicz, Wojnicz, Raskiewicz, Jabno und Zmigrod.